gesetzes noch gar nicht existirte, wie dem geehrten Abgeordneten selbst bekannt ist, sie ist vielmehr erst durch das neue Criminalgesetzbuch eingeführt worden. In das gegenwärtige Gesetz ist sie aus dem Grunde mit aufgenommen worden, weil im gemeinen Leben zwischen Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe gar kein Unterschied gemacht wird, und im Allgemeinen diejenigen, welche Arbeitshausstrafe verbüßt haben, vom Volke eben so angesehen werden, als wenn sie auf dem Zuchthause gewesen wären. Dies ist der Hauptgrund, warum die Arbeitshausstrafe in den neuen Gesetzentwurf mit aufgenommen worden ist.

Abg. Metzler: Das Bedenken, welches so eben der Abgeordnete Meisel aufgestellt hat, scheint auch mir allerdings nicht unerheblich; denn daß man Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe in eine Categorie gestellt hat, ist allerdings etwas sehr Anomales, besonders wenn man damit die übrige Gesetzgebung vergleicht. Denn dort, z. B. in der Städteordnung, ist ausdrücklich bestimmt, daß nur solche Verbrechen die Unwürdigkeit zur Uebernahme von Aemtern und Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte herbeiführen, welche nach den allgemeinen Begriffen für entehrend gelten. In diesem Falle würde auch hier die Unwürdigkeit auszusprechen sein; allein im Allgemeinen den Satz hinzustellen, daß derjenige, der Arbeitshausstrafe verbüßt hat, für unwürdig zum Eintritt in den Militairstand zu erachten sei, finde ich doch bedenklich. Es giebt in Gemäßheit der Vorschriften des Criminalgesetzbuchs eine Masse von Fällen, wo Einer zu Arbeitshausstrafe verurtheilt werden kann, der ein nach unsern Begriffen entehrendes Verbrechen durchaus nicht begangen hat. Ich weise z. B. auf Excesse und Schlägereien hin, wo Einer oftmals wider seine Absicht Verletzungen zufügen kann, die ihm Arbeitshausstrafe zuziehen können, ich weise ferner auf die Theilnahme an politischen Verbindungen und die dafür bestehenden harten Strafbestimmungen hin. Ein solches Vergehen wird aber, nach unsern Begriffen, nicht für so entehrend zu halten sein, daß ein solcher Mann nicht die Ehre haben könnte, in der Armee zu dienen. Ich würde daher allerdings den Herrn Präsidenten bitten, die Worte: „Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe" bei der Abstimmung zu trennen, da ich nicht dafür stimmen kann, daß auch die, welche mit Arbeitshausstrafe belegt worden sind, vom Militairdienste ausgeschlossen sein sollen. Ich erlaube mir aber auch, um meiner Ansicht mehr Nachdruck zu geben, noch ein Amendement dahin zu stellen, daß nach den Worten: „Zuchthausstrafe oder" und vor dem Worte: „Arbeitshausstrafe" hinzugesetzt werde: „wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens", und bitte ich, dieses Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete Metzler wünscht, daß vor dem Worte: „Arbeitshausstrafe" der Zusatz gemacht werde: „wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens", und ich frage die Kammer, ob sie dieses Amendement unterstützt? — Geschieht zahlreich.

Abg. Meisel: Es ist mir erfreulich, daß der Abgeordnete Metzler mein Bedenken theilt, und ich will mir noch erlauben, sie genauer zu Tage zu legen. Es ist seit dem Erscheinen des Criminalgesetzbuches diese Strafe erst eingetreten und soll nun also auch in diesem Gesetze Bezug darauf genommen werden; indessen scheint es mir nicht gut zu sein, wenn die Gesetze sich selbst widersprechen. Wir haben in der Städteordnung auch analoge Bestimmungen, und wenn gleich bei ihrem Erlaß die Arbeitsstrafen auch noch nicht existirten, so wird doch durch die Bemerkung des Abgeordneten Metzler, wie er den Paragraphen aufgenommen zu wissen wünscht, unterschieden werden können zwischen Arbeitshausstrafen und Zuchthausstrafen und wieder zwischen Individuen, die aus gewissen Ursachen Arbeitshausstrafen erlitten haben, weil auch die Veranlassungen zu diesen Strafen sehr verschieden sind. Es ist bekannt, daß seit dem Bestehen des Criminalgesetzbuchs junge Leute eine dreijährige Arbeitshausstrafe erlitten haben, von denen die Kammer keineswegs behaupten wird, daß sie sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht hätten. Es ist dies in Folge von Unglücksfällen geschehen — denn das Duell kann ich kein Verbrechen, sondern nur ein nothwendiges Uebel nennen — wenn aber in Folge eines Unglücks, wie es notorisch ist, ohne alle Absicht der Tod des Gegners herbeigeführt worden ist, und der junge Mann Arbeitshausstrafe erlitten hat, während ein anderer in ganz gleichem Falle Befindlicher, aber einem andern Stande Angehöriger, Festungsstrafe erleidet, durch diese aber Niemand unwürdig zum Armeedienst wird, so kann es nicht erwünscht sein, daß durch Aufnahme dieser Worte in den Paragraphen die Unwürdigkeit des Einen und nicht des Andern zugleich ausgesprochen wird. Darum wünschte ich, daß, da einmal die Arbeitshausstrafe hereinkommen soll, auch die angeführten Worte angenommen werden.

Abg. Brockhaus: Ich bin entschieden der Ansicht, daß im Allgemeinen nur ehrenhafte Individuen dem Soldatenstande angehören dürfen, aber ich bin nicht dafür, daß der Eintritt in die Armee dann zu sehr erschwert werde, wenn Jemand, vielleicht nur in Folge eines Unglücks oder zufälliger Umstände, eine Strafe hat erdulden müssen, die ihn nach allgemeinen Begriffen nicht entehrt. Ich kann daher nicht damit einverstanden sein, daß man die Gründe der Unwürdigkeit so weit ausdehnt, wie im Gesetzentwurfe geschieht, und es wäre jedenfalls besser, wenn man es bei der alten Bestimmung gelassen hätte, wonach wenigstens nur die Zuchthausstrafe unbedingt zum Eintritt in das Militair unfähig macht. Wenn das in Zukunft auch bei der Arbeitshausstrafe der Fall sein soll, so muß wenigstens die Möglichkeit gegeben sein, Ausnahmen zu machen, und wenn der Metzler'sche Antrag nicht angenommen wird, werde ich bei dem nächsten Paragraphen ein Amendement stellen, wonach auch von dieser Bestimmung unter Umständen Dispensation stattfinden kann.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Ich werde auch gegen den Zusatzparagraphen sub a. stimmen, indem ich die Abänderung des frühern Gesetzes nicht für gut halten kann. Eines Amendements, wie es der Abgeordnete Metzler gestellt hat, bedarf es aber nicht; denn wenn wir gegen die Worte „oder Arbeitshaus-

SLUB
Wir führen Wissen.